Bebauungsplan Nr. 6 Gewerbegebiet Luckenwalde

GEMARKUNG - LUCKENWALDE FLUR 13 (FLUR STÜCK 219/1; 230/6; 230/13; 230/14; 231/1)
FLUR 11 (FLUR STÜCK 2/1; 2/2; 2/3; TEILFLÄCHE AUS 3)

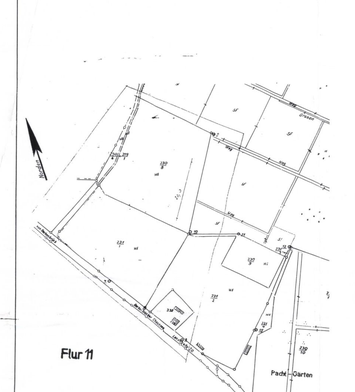

AUSZUG AUS DER FLURKARTE M 1:2500

(ALTE AUSFÜHRUNG, VOR GEMEINDEGRENZEN TEILUNGSVERMESSUNG; FL.STCK. 230/4 IST GETEILT UND IN FL.STCK. 230/13 UND 230/14 NEU FESTGeSCHRIEBEN)

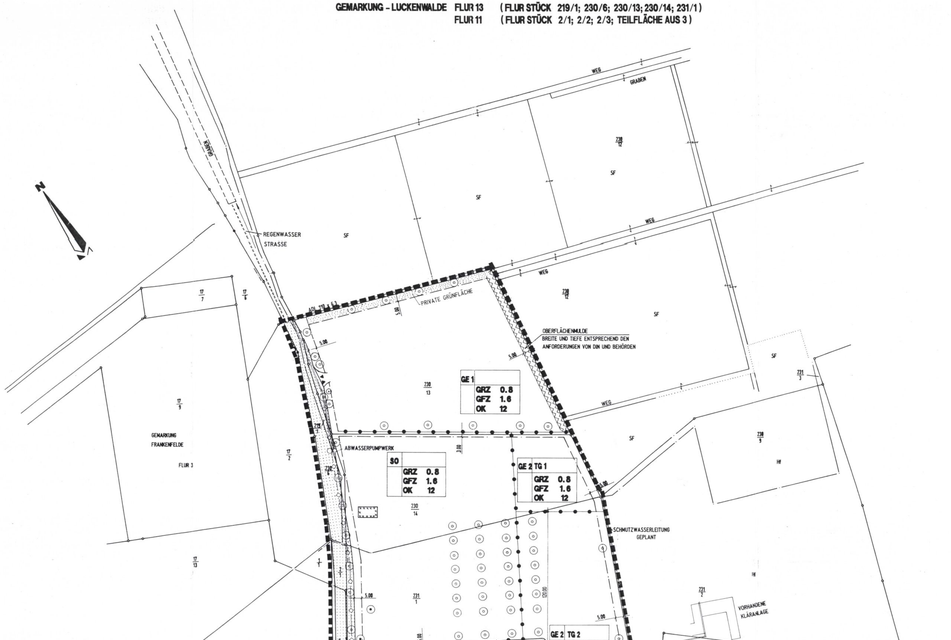

PLANZEICHNUNG (TEIL A) M 1:1000

STRASSENQUERSCHNITT / M 1:100

GESTALTUNGSVORSCHLAG
HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRASSE / ÖFFENTLICHER VERKEHRSRAUM

19. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.06.97 im Amtsblatt / Stadtanzeiger in der Zeit vom bis mm. öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und auf Mängel der Abwägung nach § 215 Abs. 1 BauGB und auf die Fristen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a, Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 03.06.97 in Kraft getreten.

Luckenwalde, den 05.06.97

18. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Luckenwalde, den 27.05.97 Bgmstr.

17. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsänderenden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: bestätigt.

Bgmstr.

16. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Bgmstr.

15. Der Satzungsbeschluß vom 18.06.1996 wurde gedndert. Durch die Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Änderungen sind geringfügig. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vom 17.12.1996 geprüft und abwägend beschlossen. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.12.1996 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß vom 17.12.1996 gebilligt.

Luckenwalde, den 13.12.96 Bgmstr.

14. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.06.1996 geprüft und abwägend beschlossen. Der Bebauungsplan, bestehendes der Planzeichnung (Teil 1) und dem Text (Teil B), wurde am 18.06.1996 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß vom 18.06.1996 gebilligt.

Luckenwalde, den 13.12.96 Bgmstr.

13. Die öffentliche Auslegung gemäß ZUR. 11 wurde in der Zeit vom 13.03. - 03.04.1996 wiederholt. Die Bekanntmachung erfolgte am 06.03.1996 im Luckenwalder Amtsblatt Nr. 5.

Luckenwalde, den 13.12.96 Bgmstr.

VERFAHRENSSCHRITTE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.06.1992.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Luckenwalder Amtsblatt Nr.7 vom 31.07.1992 erfolgt.
Luckenwalde, den 13.12.96 Bgmstr.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246 a, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4, Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
Luckenwalde, den 13.12.96 Bgmstr.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig mit Schreiben vom 01.08.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Luckenwalde, den 13.12.96 Bgmstr.

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der TÖB am 25.02.1993 geprüft und deren Abwägung beschlossen.
Luckenwalde, den 13.12.96 Bgmstr.

5. Die Gemeindevertretung hat am 29.04.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Luckenwalde, den 13.12.96 Bgmstr.

6. Die Erwärte des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 17.05. - 21.06.1993 nach § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 07.05.1993 im Luckenwalder Amtsblatt Nr. 8, öffentlich bekanntgemacht worden.
Luckenwalde, den 13.12.96 Bgmstr.

7. Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Gebietsbereich des Bebauungsplanes dem Stand vom
Luckenwalde, 23.07.96 v. Pundt - Pa
Ort, Datum Vermessungsstelle

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (ZUR. 6) geändert worden. Daher ist die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3, Abs. 1 BauGB am 16.08.1993 und eine gesetzliche Beteiligung nach § 3, Satz 2 i. V. m. Abs. 1, Satz 2 BauGB durchgeführt worden.
Luckenwalde, den 13.12.96 Bgmstr.

9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.03.1994 geprüft und deren Abwägung beschlossen.
Luckenwalde, den 13.12.96 Bgmstr.

10. Die Gemeindevertretung hat am 30.08.1994 den Beschluß vom 22.03.1994 (ZUR. 9) aufgehoben und den Bebauungsplanentwurf mit Begründung (Stand 30.08.1994) am 30.08.1994 erneut gebilligt und zur Auslegung und zur erneuten Trägerbeteiligung beschlossen.
Luckenwalde, den 13.12.96 Bgmstr.

11. Die Erwärte des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 14.08. - 25.08.1995 nach § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 19.07.1995 im Luckenwalder Amtsblatt Nr. 14, öffentlich bekanntgemacht worden.
Luckenwalde, den 13.12.96 Bgmstr.

12. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (ZUR. 11) geringfügig geändert worden, daher ist eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3, Abs. 3, Satz 2 i. V. m. § 13, Abs. 1, Satz 2 BauGB durchgeführt worden.
Luckenwalde, den 13.12.96 Bgmstr.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.v. 08.12.1986, zuletzt geändert am 23.11.1994 (BGBl. I S 3486)

Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) i.d.F.d. Neubekanntmachung aufgrund des Artikels 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl Teil 1, S. 622)

Verordnung über die baulich Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl Teil S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl Teil 1, S. 466)

Planzeichenverordnung 1990 (Plan V 1990) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl Teil 1, S. 58)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 01.06.1994 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 126, berichtigt in GVBl. Bbg. Teil I, S. 404 i.V.m. der Brandenburger Verordnung über den Bau von Garagen und Stellplätzen und dem Betrieb von Garagen (BbgGStellV) vom 09.11.1994 (Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 74)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) i.d.F. vom 12.03.1987 (BGBl Teil 1, S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes vom 06.08.1993 (BGBl Teil 1, S. 1458)

Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl Teil 1 Nr. 13, S. 208 vom 29.06.1992), zuletzt geändert durch 1. Änderungsgesetz vom 15.12.1993 (GVBl Teil 1, S. 510)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl Teil 1, S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen (Magnetschwebebahnplanungsgesetz-MBPlG) vom 23.11.1994 (BGBl Teil 1 S. 3486)

Empfehlung zu den Abständen zwischen Industrie-/Gewerbegebieten sowie Hochspannungsfreileitungen/Funkendenstellen und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter den Aspekten des Immissionsschutzes (Abstandserlasses) des Landes Brandenburg vom 06.07.1995 (Amtsblatt Brandenburg Nr. 49)

Gemeinsamer Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR) und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) zur Bauleitplanung und Landschaftsplanung vom 24.10.1994 (Amtsblatt Brandenburg, gemeinsames Ministerblatt Brandenburg Nr. 1638 vom 06.12.1994)

Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983, geändert durch das Gesetz über das Baugesetzbuch vom 8. Dezember 1986.

Richtlinie für die Anlage von Straßen-Knotenpunkten (RAS-K)

Gemeindeordnung vom 15.10.1993 (GVBl., I, S. 398 zuletzt geändert durch Artikel 3 des 1. Gesetzes zur Funktionalreform vom 30.06.1994 (GVBl., I, S. 230))

GRÜNORDNUNG

10. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

10.1. Festsetzungen gem. § 9 (25) BauGB

10.1.1 Mindestens 10 % der nicht überbrauten Flächen sind als Grünflächen anzulegen. Sie sind mit Gehölzen zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzenauswahl: s. Planlegende

10.1.2. Stellplätze und Garagen, sowie Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind nur im Bereich der überbaubaren Flächen (innerhalb der jeweiligen Baugrenzen) zulässig.

10.1.3. Nadelgehölze sind unzulässig

10.1.4. Mindestens 20 % der zur Hauptverschließungsstraße zugewandten Außenflächen sind mit rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen. Hierzu sind am Gebäude Pflanzbeete von je mind. 1qm fachgerecht anzulegen.

Pflanzenauswahl:

CORYLUS AVELLANA	(Haselnuß)
ROSA CANINA	(Hundsrose)
SYRINGA VULGARIS	(Flieder)
CLEMATIS MONTANA	(Waldrebe)

10.1.5. Die Freiflächen außerhalb den Baugrenzen sind mit Rasen und Sträuchern abzupflanzen/bzw. gärtnerisch anzulegen. (Pflanzenauswahl s. Planlegende)

10.1.6 Die seitlichen Grundstücksgrenzen (GE 1 jeweils zu SO und GE 2(TG 1)) sind von den jeweiligen Eigentümern beiderseits je mind. 0,5 m breit (zweireihig) mit Sträuchern zu bepflanzen. (Pflanzenauswahl s. Planlegende)

10.2. Einfriedungen

10.2.1. Hecken als Einfriedungen entlang den öffentlichen Verkehrswegeflächen und den Wirtschaftswegen dürfen nur mit Laubgehölzen hergestellt werden.

10.2.2. Entlang den öffentlichen Verkehrs- und Wegeflächen dürfen Einfriedungen eine Höhe von insgesamt 1,20 m nicht überschreiten, gemessen von OK angrenzender Verkehrsfläche.

10.2.3. Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten; zulässig sind nur transparente Einfriedungen aus Drahtgeflecht oder senkrechter Holzlattung auf einem max. 50 cm hohen Betonsockel.

10.2.4. Einfriedungen aus Mauern, die als architektonisch geschlossene Wand in Erscheinung treten, sind unzulässig.

10.2.5. Einfriedungen entlang der Hauptstraße sind in durchbrochener Form bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Soweit diese aus Maschendraht bestehen, sind die in freiwachsende Pflanzungen einzufügen.

10.4 Wege-, Stell- und Parkplätze innerhalb der Baugrenzen

10.4.1 Die Parkplätze sind so anzulegen, daß zu je vier Stellplätzen ein großkronziger Laubbaum gepflanzt wird. Der Belag ist mit Rasengittersteinen, Mineralbeton o. ä. wasserdurchlässigen Materialien auszuführen.

Pflanzenauswahl:

Mindestens Hochstämme, 3 xv, 18-20

TILIA PLATYPHYLLOS	(Sommerlinde)
POPULUS CANESCENS	(Graspappel)
AESCULUS HIPPOCASTANUM	(Roßkastanie)

10.5 Müllbonnenbehälter und -tanks

Lagerplätze von Müllbonnenbehältern sind mit Raskosystemen 1,50 m hoch einzugrünen.

10.6 Entwässerung

Die Entwässerung des Baugebietes soll im Trennsystem erfolgen. Abwässer sind über die zu schaffende Leitung der Kläranlage zuzuleiten.
Oberflächenwasser aus der Dachentwässerung, von Verkehrs- und Wegeflächen sowie von Stell- und Lagerflächen ist in das bestehende Trennsystem zu leiten bzw. auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern.

10.7 Boden

Der Oberboden ist im Bereich der Bebauung und Versiegelung in einer Stärke von 20 cm abzutragen, zu sichern und an einer von der Stadt Luckenwalde zu bestimmenden Stelle zur Weiterverwendung in ordnungsgemäßen Mieten zu lagern (§ 202 BauGB).

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB

Art der baulichen Nutzung
gem. § 9 Abs. (1) Pkt. 1

GE Gewerbegebiete gem. § 8 Bau NVO 90:

(1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben

GE 1 (2) Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

GE 2 (TG 1) (2) Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude,
3. Anlagen für sportliche Zwecke

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
2. Anlagen für kirchlich kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
3. Vergnügungsstätten im Sinne des § 8 (3), Pkt. 3

GE 2 (TG 2) (2) Zulässig sind: Punkt 1 - 3 gem. GE 2 (TG 1)

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
Punkt 1 und 2 gem. GE 2 (TG 1)

3. Vergnügungsstätten im Sinne des § 8 (3), Pkt. 3 jedoch ist die Nutzung durch Diskothek, Tanzlokal und/oder Tanzbar auch ausnahmsweise nicht zulässig.

SO Sonstige Sondergebiete gem. § 11 Bau NVO 90;

(1) Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden.

(2) zulässig sind:

Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe wie folgt:
- Baumarkt/ Gartencenter mit einer Verkaufsfläche von max. 4.500 m²
- 1 SB- Markt (Discounter) mit einer Verkaufsfläche von max. 700 m²
- Getränkemarkt mit einer Verkaufsfläche von max. 250 m²

Maß der baulichen Nutzung

GRZ Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche gem. § 19 BauNVO 1990:

0,8 (GE 1; GE 2; SO) (1) Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 3 zulässig sind.

(2) Zulässige Grundfläche ist der nach Absatz 1 errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

(3) Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinien liegt. Ist eine Straßenbegrenzungslinie nicht festgesetzt, so ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die hinter der tatsächlichen Straßengrenze liegt oder die im Bebauungsplan als maßgebend für die

GFZ Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO 1990:

1,6 (GE 1; GE 2; SO) Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschoßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 zulässig sind.

Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 (1) BauNVO 1990:

Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach anderrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Flächen für überörtliche und örtliche Straßen und Hauptwege

OK
12 (GE 1; GE 2; SO) Gilt die Höhe an zwischen OK Gelände (gewachsen unaufgeschüttet) und des höchsten Punktes gem. der folgenden Unterteilungen:

1. Oberkante Dachhaut bei Flachdächern; bzw. flach geneigten Dächern (< 15° DN) = max. 12 m (Oberkante der abschließenden Attikaausbildung darf max. 0,75 m über OK 12 liegen.)
2. Oberkante Dachfirst bei geneigten Dächern (45° - < 30° DN) darf max. 1,50 m über OK 12 liegen. Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut darf OK 12 hierbei nicht überschreiten.
3. Oberkante Dachfirst bei geneigten Dächern (< 30° - 45° DN) darf max. 2,50 m über OK 12 liegen.
Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut darf eine Höhe von 10 m hierbei nicht überschreiten.

Planzeichen

20 m Grenze, die von Bebauung freizuhalten ist. Ausgenommen hiervon sind bauliche Anlagen der öffentlichen Medienträger

Straßenverkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB (öffentlicher Verkehrsraum)

Straßenverkehrsflächen privatrechtlich gesichert

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Straßenbegrenzungslinie

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedliche Nutzung oder unterschiedlichen Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes

Flurstückgrenze mit Flurstücknummer

Fläche mit erhöhter Nutzstellenung (ca. 25 - 30 m³ siehe Gutachten des UWG v. 15.07.1993)

Baugrenze - § 23 Abs. 3 Bau NVO

Baum-Bestand

Baum - geplant

private Grünfläche gem. § 9, Abs. (1) 15

Mulde (Oberflächenentwässerung GE 1) als private Grünfläche gem. § 9, Abs. (1) 15

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB

Elektrizität (Trafostation mit öffentlich gesicherter Fläche von min. 4,00 m x 5,00 m)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25

Im Gewerbegebiet sind

zwischen Verkehrsfläche, LIO 119 und Baugrenze auf je 100 m Straßenlänge 10 Bäume (Hochstämme), davon 7 Linden in Gruppen zu pflanzen;

Im Gewerbegebiet sind auf je 1.000 m² Grundstücksfläche 4 Bäume (Hochstämme) vorwiegend in Gruppen zu pflanzen.

Hinweis:

1.. Denkmalpflege
Im Planungsgebiet ist das Vorhandensein von Bodendenkmalen nicht auszuschließen. Die Bodendenkmalbehörde ist zwei Monate vor Baubeginn zu informieren. Das "Gesetz" über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg" (Gesetz od Verordnungsblatt Nr. 20, 08. August 1991, S. 311 ff.) ist einzuhalten.

2. Energieversorgung
Das Plangebiet befindet sich im Fernwärmeversorgungsgebiet "Berkenbrücker Chaussee" der Städtischen Betriebswerke Luckenwalde GmbH. Entsprechend Beschluß zur Fernwärmesatzung unterliegen neu zu errichtende Gebäude dem Anschlußzwang dieser Satzung.
Wir weisen darauf hin, daß gemäß § 4 des Vorschaltgesetzes zum Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsprogramm Brandenburg von (06.12.1991 (GVBl. S. 615) die Energie- und Wärmeversorgung neuer Baugebiete unter Ausschöpfung aller Einsparpotentiale für Primärenergie, insbesondere durch ausreichende Wärmedämmung von Gebäuden sowie Nutzung emissionsarmer Brennstoffe und Verfahren vorzusehen ist.

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 GEWERBEGEBIET LUCKENWALDE

ARCHITEKTURBÜRO
Dipl. Ing. Architekt Ewi Farmen
Mühlenstraße 6
14943 Jüterbog
Tel./Fax 03372 / 462 00

STAND: NOVEMBER 1996